

RS Vwgh 1994/2/22 93/14/0207

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1994

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

20/02 Familienrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ABGB §140 idF 1977/403;

ABGB §166;

EheG §55a;

EStG 1972 §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/11/21 90/13/0150 1

Stammrechtssatz

Die üblichen Unterhaltskosten für ein Kind sind mangels Außergewöhnlichkeit nicht gemäß § 34 EStG 1972 abzugsfähig, und zwar auch dann nicht, wenn sie für außereheliche Kinder oder Kinder aus einer geschiedenen Ehe zu leisten sind

(Hinweis E 26.9.1985, 85/14/0030).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993140207.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at